

Anti-Doping Ordnung (ADO)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der DVV gibt sich aufgrund von § 4 der Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- 1.2 Der DVV anerkennt den NADA-Code 2009 (NADC) mit seinen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die Verbotsliste, sowie die Standards und die internationalen Standards in den Anhängen 1 bis 8 zum NADC werden übernommen und sind Bestandteil dieser Ordnung. In der ADO werden die Vorgaben des NADC berücksichtigt. Die aktuelle Fassung mit ihren Anhängen ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt.
- 1.3 Der Vorstand ist gemäß § 17 (4) der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des DVV (www.volleyballverband.de) bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings;
 - b) gehört als verbindliche Wettkampffregelung zu den Bedingungen, unter denen im DVV Wettkämpfe (Halle und Beach) durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - unabhängig von deren Staatsbürgerschaft auf alle Athleten, die im Zuständigkeitsbereich des DVV mit oder ohne Lizenz Volleyball spielen, insbesondere auf Athleten der Testpools der NADA und sonstiger dem Anwendungsbereich des NADC unterfallender Athleten,
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der DVV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der FIVB und der CEV. Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.nada-bonn.de/downloads/listen,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DVV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - d1) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - d2) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - d3) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, Nachweise

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 NADC festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen. Der Nachweis von Verstößen richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 3 des NADC.

5. Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Die WADA veröffentlicht mindestens ein Mal jährlich die Verbotensliste als International Standard. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotensliste auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Die Verbotensliste führt die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (außerhalb und innerhalb des Wettkampfes) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfes verboten sind.

- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten Artikel 4.4 NADC sowie der NADA-Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Artikel 2.1), der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode (Artikel 2.2), der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem International Standard

for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

6. Dopingkontrollen, Meldepflichten, Analyse von Proben

- 6.1 Internationale und nationale Testpools: Gemäß Artikel 5.1.1 WADA-Code 2009 (WADC) sind zur Durchführung von Trainingskontrollen der Athleten ein internationaler und ein nationaler Testpool zu bilden. Die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen der Athleten liegen gemäß Artikel 15.2 WADC bei WADA, IOC und FIVB sowie gemäß Artikel 5.1.1 NADC bei NADA.
- 6.2 DVV-Testpool: Neben den in Nr. 6.1 genannten Organisationen kann der DVV Trainingskontrollen für Athleten eines DVV-Testpools festlegen. Er kann darüber hinaus Trainingskontrollen auch für sonstige Athleten festlegen, die an vom DVV veranstalteten Wettkämpfen teilnehmen. Für den DVV-Testpool gelten die Bestimmungen für die in Nr. 6.1 genannten internationalen und nationalen Testpools entsprechend.
- 6.3 Pflichten von Testpool-Athleten: Die Athleten der Testpools unterliegen
- a) Meldepflichten gemäß Artikel 5.3.1 NADC sowie dem NADA-Standard für Meldepflichten,
 - b) der Pflicht, sich gemäß Artikel 5.2 NADC den angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen,
 - c) den Bestimmungen des Art. 5.4 NADC sowie des NADA-Standards für Doping-Kontrollen,
 - d) den Auswahlkriterien der zuständigen Anti-Doping-Organisation gemäß den Bestimmungen des Artikels 5.5 NADAC,
 - e) den Bestimmungen des Artikels 5.6 NADC bei Rückkehr in die aktive Laufbahn sowie des Artikels 10.11 NADC zur Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach einer Sperre.
- 6.4 Wettkampfkontrollen: Der DVV ist in den von ihm DVV veranstalteten Wettkämpfen für Dopingkontrollen zuständig. Die betroffenen Veranstaltungen werden im Lizenzstatut (nebst Anhängen), in der BSO (nebst Anlagen), in der BVO oder im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt. Einzelheiten der Durchführung werden vom Anti-Doping-Ausschuss oder dem von ihm Beauftragten festgelegt.
- 6.5 Beauftragung mit der Durchführung von Dopingkontrollen: Der Vorstand legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach dem NADA-Standard für Dopingkontrollen. Artikel 5.4.2 NADC gilt entsprechend, wonach Kontrollen vorrangig als Zielkontrollen und, außer bei außergewöhnlichen Umständen, unangekündigt durchzuführen sind. In Wettkämpfen erfolgen Zielkontrollen nur bei besonderen Verdachtsmomenten.
- 6.6 Festlegung des/der Analyselabors: Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 6 NADC entsprechend. Der Vorstand legt das oder

die analysierende(n) Labor(s) fest, dessen/deren Auswahl unter den von WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Verpflichtungserklärung: Bei Beantragung einer Spielerlizenz für die Ligen, bei Aufnahme in einen Kader des DVV und bei der Meldung zur Teilnahme an einer DVV-Veranstaltung haben sich Athleten vertraglich gegenüber dem DVV zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Muster-Athletenvereinbarung, Muster-Schiedsvereinbarung: Bundesligaspieler (über DVL) und Bundeskaderathleten haben mit dem DVV eine Athletenvereinbarung nach dem dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügten Muster abzuschließen. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit Rechtsinstanzen (Deutsches Sportschiedsgericht, CAS) haben sie ferner eine Schiedsvereinbarung nach dem Muster in Anlage 3 abzuschließen.
- 7.3 Information der Athleten: Der DVV stellt den Mitgliedern seiner Kader den NADC mit seinen 8 Anhängen sowie die WADA-Verbotsliste sowie diese Ordnung zur Verfügung. Änderungen und Aktualisierungen werden auf der Homepage des DVV (www.volleyball-verband.de) veröffentlicht.

8. Ergebnismanagement, Analyse der B-Probe

- 8.1 Für das Ergebnismanagement (Begriffsbestimmung, erste Überprüfung und Mitteilung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, Überprüfung und Mitteilung bei atypischen Analyseergebnissen, vorläufige Suspendierung) gelten die Bestimmungen des Artikels 7 NADC.
- 8.2 Für die Analyse der B-Probe gelten die Bestimmungen des Art. 8 NADC.
- 8.3 Zuständig ist:
- a) für das Ergebnismanagement bei Trainings- und bei Wettkampfkontrollen der (hauptamtliche) Anti-Doping-Beauftragte, mit Ausnahme bei der ersten Überprüfung, die nach Artikel 7.1.2 und 7.2.1.1 NADC der NADA obliegt, ,
 - b) für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen nach Artikel 7.1.3 NADC die NADA, wobei sich Einzelheiten aus dem NADA-Standard für Meldepflichten ergeben,
 - c) für die vorläufige Suspendierung nach Artikel 7.5 NADC der Vorsitzende des Anti-Doping-Ausschuss des DVV oder sein Stellvertreter.

9. Sanktionen, Verjährung

- 9.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 9 und 10 NADC. Einzelpersonen sind alle Spieler einer Hallenmannschaft einschließlich Auswechselspieler und eines Beach-Volleyball-Teams. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen über
- a) die automatische Annullierung von Ergebnissen eines Spiels mit weiteren Konsequenzen (Artikel 9 NADC), die Annullierung von weiteren Wettkampfergebnissen (Artikel 10.8 NADC) und die Annullierung von sonstigen Ergebnissen einer Wettkampfveranstaltung (10.1 NADC) jeweils im Beach-Volleyball,
 - b) die Festlegung von Sperren wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden (Artikel 10.2) sowie bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (10.3 NADC),
 - c) das Absehen von einer Sperre oder die Herabsetzung einer Sperre (10.4 und 10.5 NADC),
 - d) erschwerende Umstände, die zur Heraufsetzung der Sperre führen können (Artikel 10.6 NADC),
 - e) Mehrfachverstöße (Artikel 10.7 NADC),
 - f) den Beginn der Sperre sowie den Status während einer Sperre (Artikel 10.9 und 10.10 NADC).
- 9.2 Weitergehende Sanktionen: Gegen Einzelpersonen können neben den in Artikel 10.1 NADC vorgesehenen Sanktionen Geldstrafen von mindestens 1.000,00 €, höchstens 30.000,00 € ausgesprochen. Ferner kann die Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion verhängt werden.
- 9.3 Die Konsequenzen für Hallen-Mannschaften richten sich nach Artikel 11.1 und 11.2 NADC. Nach Artikel 11.2 NADC zu verhängende Sanktionen gegen Mannschaften können sein: Spielverlust, Disqualifizierung in einer Wettkampfveranstaltung, Verlust von Qualifizierungsrechten, Punkteabzug in einer Liga, Geldstrafen, Kürzung von gemeinsamen Werbeerträgen.
- 9.4 Verjährung: Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann innerhalb von 8 Jahren ab dem Zeitpunkt des festgestellten Verstoßes ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden.

10. Sanktionsverfahren, Information, Vertraulichkeit, Aufbewahrungsfrist

- 10.1 Die Einleitung von Sanktionsverfahren richtet sich nach Artikel 12.1.1 und 12.1.2 NADC. Die NADA ist gem. Artikel 12.1.4 NADC zu beteiligen.
- 10.2 Sanktionsorgan ist der Anti-Doping-Ausschuss. Soweit nicht Entscheidungen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zugelassen sind, entscheidet der Anti-Doping-Ausschuss in der Besetzung mit den in 13.1 genannten ordentlichen Mitgliedern. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, benennt der Vorstand einen Vertreter.

- 10.3 Das Verfahren ist in Anlehnung an 7 Rechtsordnung durchzuführen, ausgenommen 7.2, 7.3.1, 7.12.1, 7.13 und 7.26. Ergänzend wird bestimmt:
- a) Die Verfahrensgrundsätze des Artikels 12.2.2 NADC sind zu beachten.
 - b) Sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Spruchkörpervorsitzenden, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen und im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
 - b1) Die Parteien erklären sich schriftlich mit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden oder widersprechen nicht binnen 7 Tagen der Ankündigung des Vorsitzenden, die Entscheidung im schriftlichen Verfahren herbeizuführen,
 - b2) der Betroffene hat einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeräumt,
 - b3) der Betroffene nimmt nicht fristgerecht Stellung oder erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, sofern auf die Folgen des Versäumnis hingewiesen wurde.
 - c) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Ausschusses oder des Eingangs des Antrags stattfinden. Im Falle des Ausbleibens einer Partei kann ohne diese verhandelt werden.
 - d) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
 - e) Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
 - f) Die Beteiligungsrechte von WADA, FIVB und NADA, die sich aus dem WADC, FIVB-Regelungen und dem NADC ergeben, sind zu beachten.

10.4.1 In Fällen der vorläufigen Suspendierung gemäß Nr. 8. Buchst. c) i. V. m. Artikel 7.5 NADC ist der Betroffene unverzüglich anzuhören. Das Sanktionsverfahren ist beschleunigt durchzuführen. Das Abwägungsgebot bei optionaler vorläufiger Suspendierung (Artikel 7.5.2.3 NADC) und die Pflicht zur unverzüglichen Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe (Artikel 7.5.3 NADC) sind zu beachten.

- 10.5 Information, Vertraulichkeit, Aufbewahrungsfrist:
- a) Die Bestimmungen des Artikels 14 NADC gelten mit Ausnahme von Artikel 14.4 entsprechend.
 - b) Die Mindestdatenschutzbestimmungen des „International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information“ sowie die staatlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
 - c) Zu Artikel 14.6 Satz 3 wird ergänzend bestimmt, dass alle in Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und Analyseberichte, bis zum Zeitpunkt der Verjährung (Nr. 9.4) aufzubewahren sind. Dies gilt auch für Kontrollen, die einen negativen Befund haben (Nr. 8.1 i. V. m. Artikel 6.5 NADC).

11. Rechtsmittel

11.1 Gegen Entscheidungen der für den Vollzug dieser Ordnung zuständigen Organe können die in Artikel 13. NADC vorgesehenen Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht sowie ggf. beim CAS eingelegt werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. Entscheidun-

gen bleiben während der Rechtsmittelverfahren in Kraft, es sei denn, der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz bestimmt anderes.

- 11.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die auf Grund einer Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung oder der Zuordnung zum FIVB-Testpool ergehen, können ausschließlich vor dem CAS nach dessen Vorschriften eingelegt werden (siehe Artikel 13.2.1 und 13.2.3.1 NADC).
- 11.3 Ungeachtet anderer Regelungen in den Ordnungen des DVV kann ein Rechtsmittel gegen die vorläufige Suspendierung nach Nr. 8.1 i.V. mit Artikel 7.5 NADC nur vom Betroffenen eingelegt werden, gegen den die vorläufige Suspendierung verhängt wurde.
- 11.4 Bei nicht rechtzeitiger Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs kann WADA nach Artikel 13.3 WADC Rechtsmittel beim CAS einlegen.
- 11.5 Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gilt Nr. 11.1 entsprechend.
- 11.6 Die der WADA und der NADA in Artikel 13.4 WADC und Artikel 13.4 NADC vorbehaltenen Rechte sind zu wahren.

12. Kosten

Die Kosten der vom DVV angeordneten Dopingkontrollen werden vom DVV getragen. Ausgenommen sind Kontrollen in der Bundesliga und in der Pokalrunde, die von der DVL getragen werden.

13. Anti-Doping-Ausschuss, Anti-Doping-Beauftragter

- 13.1 Der Anti-Doping-Ausschuss ist zuständig für den Vollzug dieser Ordnung. Der Vorsitzende wird vom Verbandstag auf 4 Jahre gewählt. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden vom Vorstand für 4 Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist möglich. Der Ausschuss besteht aus folgenden 4 ordentlichen Mitgliedern:
 - der Vorsitzende mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzender,
 - 1 Mediziner mit besonderen Erfahrungen in der Dopingbekämpfung sowie möglichst mit Weiterbildung zum Sportmediziner als stellvertretender Vorsitzender,
 - je 1 Athletenvertreter Halle und Beach.

Dem Ausschuss gehört ferner der Vertreter der DVL mit beratender Stimme an.

- 13.2 Der Anti-Doping-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands,
 - b) Zusammenarbeit mit der NADA nach Maßgabe des NADC und dieser Ordnung,

- c) Planung der Dopingbekämpfung und -prävention,
 - d) Aufstellung von Regelungen für die Organisation - in Anlehnung an die Bestimmungen der NADA - und Durchführung von Dopingkontrollen durch den Doping-Arzt oder andere Beauftragte,
 - e) Verhängung von Sanktionen nach dieser Ordnung in der in Nr. 10.2 genannten Besetzung,
 - f) Erledigung der sonstigen in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben,
 - g) Benennung von Beauftragten zur Erledigung von Aufgaben und Aufträgen.
- 13.3 Der DVV betraut einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit der Aufgabe eines Anti-Doping-Beauftragten. Dieser
- a) berät den Vorstand sowie die Vereine, Athleten, Trainer sowie sonstiges Betreuungspersonal in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - b) ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Dopingbekämpfung sowie von Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich der Bundes-Kader und Bundes-Trainer,
 - c) nimmt die DVV-Aufgaben in Zusammenhang mit WADA-, FIVB-, NADA- und DVV-Trainingskontrollen sowie in Zusammenhang mit Wettkampfkontrollen nach den Maßgaben des Anti-Doping-Ausschusses wahr,
 - d) ist verantwortlich für das Ergebnismanagement gemäß § 8 Ziffer 8.3 a) Anti-Doping-Ordnung,
 - e) erledigt die ihm vom Anti-Doping-Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär übertragenen Aufgaben.

14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- 14.1 Die Mitarbeiter des DVV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen. Sie haben in Bezug auf die ihnen anvertrauten Athleten zu erklären, dass sie
- a) ihnen verbotene Substanzen nicht verabreichen,
 - b) bei ihnen verbotene Methoden nicht anwenden,
 - c) ihnen in Zusammenhang mit verbotenen Substanzen und Methoden nicht behilflich sind oder diese zulassen,
 - d) ihnen entsprechende Maßnahmen nicht anraten.
- Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- 14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die vorliegende Fassung der Anti-Doping Ordnung wurde vom Außerordentlichen Verbandstag am 29.11.2008 beschlossen und mit Wirkung ab 1.1.2009 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Anti-Doping Ordnung. Änderungen erfolgten am 6.6.2009, 5./6.6.2010 und am 21.11.2010.
- 15.2 Die Regelungen des Artikel 18.4 bis 18.6 des NADA-Codes 2009 sind entsprechend anzuwenden.

Anlage 1 zur Anti-Doping Ordnung

NADA Code 2009

Anlage 2 zur Anti-Doping Ordnung

Athletenvereinbarung

Anlage 3 zur Anti-Doping Ordnung

Schiedsvereinbarung für Verbandsgericht und Deutsches Sportschiedsgericht